Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Nidwalden
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21827

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI. Kanton Obwalden.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

VII. Kanton Nidwalden.

1. Auszug aus der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald. (Vom 27. April **1913**.)

Art. 26. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Gemeinde-, Schul-, Armen- und Vormundschaftswesen. Ihm steht das Recht zu, die diesfalls nötigen Gesetze und Verordnungen durch die verfassungsgemäßen Behörden zu erlassen.

Art. 31. Der Staat überwacht und fördert den öffentlichen Unterricht. Für den Primarunterricht sorgen nach Maßgabe des Art. 27 der Bundesverfassung unter Leitung und Aufsicht des Staates die Schulgemeinden.

Der Staat unterstützt das Unterrichtswesen durch angemessene Beiträge.

Erziehung und Unterricht sollen in religiösem und vaterländischem Geiste geleitet werden.

Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt und beaufsichtigt; es ist hiefür im Lehrplan die nötig erachtete Unterrichtszeit einzuräumen.

Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt.

Art. 33. Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes fördert und unterstützt der Staat Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe. Insbesondere soll dies geschehen: a) Durch Förderung und Unterstützung des hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterrichts- und Bildungswesens; — b) durch Förderung der Versicherung gegen Schäden, welche den Arbeiter und Landwirt bedrohen und durch Anordnung von Maßregeln zur Bekämpfung solcher Schäden; — c) durch Förderung der Bestrebungen zur Einführung neuer Verdienstquellen und Verkehrsmittel.

Art. 37. Der Kanton zerfällt in Schulgemeinden laut Art. 89 der Verfassung.

Art. 42. Landesbehörden sind: Die Landesgemeinde; — der Landrat; — der Regierungsrat; — der Erziehungsrat; — der Sanitätsrat; — das Obergericht; — das Kantonsgericht.

Gemeindebehörden sind: Die Bezirks-, Kirchen-, Filial-, Schul- und Armengemeinden; — die Gemeinde-, Kirchen-, Filial-, Schul- und Armenräte; — die Friedensrichter.

Aus Art. 57. Dem Landrat steht zu und liegt ob:

7. Er führt die Oberaufsicht über die gesamte Landesverwaltung; er nimmt entgegen und prüft die Amtsberichte der administrativen

und richterlichen Behörden, sowie die jährlich abzulegende Staatsrechnung.

Aus Art. 58. Als Wahlbehörde wählt der Landrat: 5. den Erziehungsrat und den Kantonsschulinspektor.

Art. 59. Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht aus den in Art. 44 bestimmten 11 Mitgliedern.

Aus Art. 60. Der Regierungsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Er handhabt und vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landesgemeinde und des Landrates.

2. Er vollzieht die Gesetze und Beschlüsse des Bundes, die eidgenössischen Staatsverträge und Konkordate, beschickt vom Bunde oder von den Kantonen ausgeschriebene Konferenzen und genehmigt nach Ermessen die Konferenzverhandlungen, falls dieselben nicht wegen erhöhter Wichtigkeit einer höheren Behörde unterstellt werden müssen.

10. Er ist die Aufsichtsbehörde über das Militär-, Bau-, Straßen-, Forst-, Armen-, Vormundschafts- und Erziehungswesen (mit Vorbehalt des Art. 66), sowie über sämtliche Spezialverwaltungen und faßt diesfalls die nötigen Beschlüsse, sofern sie nicht einer höhern Behörde zustehen.

12. Er führt die Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen und trifft Vorkehrungen gegen üblen Haushalt derselben mit Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat.

Art. 66. Der Erziehungsrat besteht aus einem Mitgliede des Regierungsrates als Präsident, dem Kantonsschulinspektor und fünf frei gewählten Mitgliedern.

Er beaufsichtigt und leitet im Sinne von Art. 31 das Schul- und Erziehungswesen des Kantons; er patentiert nach erfolgtem Ausweis über genügende Befähigung das Lehrpersonal für die öffentlichen Schulen, bestimmt die Lehrmittel und macht dem Landrate die zur Hebung des Schulwesens nötigen Vorschläge.

Art. 82. Je nach dem Zwecke des Zusammentritts bilden die sämtlichen, nach Maßgabe des Art. 41 stimmfähigen Angehörigen der Gemeinden des Kantons: a) Die Bezirksgemeinden; — b) die Kirchgemeinden; — c) die Filialgemeinden; — d) die Schulgemeinden; — e) die Armengemeinden.

Diese versammeln sich einmal jährlich, dann so oft der administrative Rat oder aber $^1/_4$ der stimmfähigen Gemeindegenossen unterschriftlich eine Extraversammlung anbegehren.

Jeder stimmfähige Gemeindegenosse ist berechtigt, Anträge an die Gemeindeversammlungen einzureichen; es darf jedoch an denselben nichts verhandelt werden, was nicht vorher dem betreffenden Gemeinde-, Kirchen-, Filial-, Schul- oder Armenrate eingereicht worden ist.

Zeit und Ort der Versammlung dieser Gemeinden sind wenigstens 14 Tage vorher, mit den betreffenden Traktanden, durch das Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Wenn mindestens $^1/_4$ der stimmfähigen Gemeindegenossen durch Unterschrift innert acht Tagen, von der öffentlichen Bekanntgabe der Traktandenliste an gerechnet, über bestimmte Vorlagen oder Wahlen geheime Abstimmung verlangen, so hat der betreffende administrative Rat dieselbe anzuordnen.

Das Referendum über die von den administrativen Räten erlassenen Verordnungen und Reglemente allgemein verbindlicher Natur ist gewährleistet, wenn mindestens $^1/_4$ der stimmfähigen Gemeindegenossen innert dreißig Tagen nach amtlicher Veröffentlichung der betreffenden Erlasse, mit eigenhändiger Unterschrift das Begehren um bezügliche öffentliche oder geheime Abstimmung durch die Gemeindeversammlung stellen.

Art. 83. Für die Administration wählen die verzeichneten Körperschaften besondere Organe mit folgender Mitgliederzahl:

Die Bezirksgemeinden einen Gemeinderat	von	5—11	Mitgliedern.
„ Kirchgemeinden einen Kirchenrat	„	5—11	„
„ Filialgemeinden einen Filialrat	„	3—5	„
„ Schulgemeinden einen Schulrat	„	3—7	„
„ Armengemeinden einen Armenrat	„	5—9	„

An den ordentlichen Gemeindeversammlungen sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren jeweilen zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Es steht den Gemeinden frei, den Wahlmodus so festzusetzen, daß jährlich einer der Revisoren in Austritt kommt.

Art. 89. In der Regel bildet jede Bezirksgemeinde zur Besorgung des öffentlichen Primarschulwesens zugleich auch die Schulgemeinde.

Wo die Verhältnisse es nötig oder wünschbar machen, können mehrere Bezirksgemeinden oder Teile solcher zu einer Schulgemeinde vereinigt oder einzelne Filialen oder sonstige Teile einer Bezirksgemeinde als besondere Schulgemeinden abgetrennt werden.

Wie solche Schulgemeinden losgetrennt oder vereinigt werden können, bestimmt das Schulgesetz.

Art. 90. Die Schulgemeindeversammlung wählt den Schulrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und aus dessen Mitte den Schulratspräsidenten auf drei Jahre. Sie genehmigt nach vorheriger Prüfung die Schulrechnung, dekretiert die Schulsteuer und entscheidet über die Erstellung der nötigen Schulgebäude und wichtigeren Reparaturen.

Sie wählt das Lehrpersonal nach dem jeweiligen Schulgesetze.

Art. 91. Der Schulrat leitet und besorgt das Schulwesen und beaufsichtigt das Lehrpersonal.

Er verwaltet das Schulvermögen und ordnet minderwichtige Gebäudereparaturen an.

Er beratet die Gegenstände, welche vor die Schulgemeinde gebracht werden, ordnet dieselbe an und vollzieht deren Beschlüsse.

Er legt jährlich der Gemeinde Rechnung ab.

Er bildet das Jugendfürsorgeamt sowohl für die Schulkinder, wie für die noch nicht schulpflichtige und die schulentlassene Jugend.

Art. 101. Von den Mitgliedern des Obergerichtes, des Kantonsgerichtes, der Gemeinderäte, Schulräte und Armenräte, die nach Art. 58, A; 84, Ziff. 2; 90 und 92 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden, tritt nach Verfluß von drei Jahren jeweilen die Hälfte aus. Das Los entscheidet, welche Mitglieder das erstemal zum Austritt kommen. Die Austretenden sind für die ganze nächstfolgende Amtsdauer wieder wählbar.

VIII. Kanton Glarus.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

IX. Kanton Zug.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

X. Kanton Freiburg.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschulen.

1. **Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn.** (Vom 18. April **1913.**)

I. Arbeitsschuljahr. (II. Primarschuljahr.)

Stricken. Ein Übungsstück, z. B. Waschhandschuh, an welchem die rechten und linken Maschen, die Verbindung beider zum Bördchen, das Abmaschen und Auffassen, das Auf- und Abnehmen, teils in Takt-, teils in Freiarbeit erlernt werden.

Ein Paar Strümpfe mit 84 Anschlagmaschen. Der Anschlag soll von den Schülerinnen des III. Arbeitsschuljahres gemacht werden. In den untern Klassen kommt das runde Käppchen zur Anwendung.

Besprechung der Eigenschaften des Strickgarnes und der Stricknadeln. Erklärung und Besprechung der einzelnen Teile eines